



POLIZEIKURIER

INFORMATIONEN DER DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG AUSGABE 14-12-2020



ENDSPURT MIT LOCKDOWN MIT SCHLINGERKURS

THEMEN DIESER AUSGABE:

- _ Amtsangemessene Alimentation
- _ Konstituierende Sitzung im HPR
- _ 10 Jahre marodestes Polizeirevier
- _ Gehaltserhöhung zum 1.1.2021
- _ 25. DPoIG Bundeskongress
- _ WIR FÜR EUCH

LOCKDOWN die letzte Rettung?

Ab dem 16. Dezember 2020 gelten in ganz Deutschland harte Regelungen - Lockdown! Dabei lehrt uns die Pandemie folgendes:

„Was gut für die gesamte Bevölkerung in Deutschland ist - darf nicht an den Einzelmeinungen der Ministerpräsidenten scheitern.“

„Schnelles und umsichtiges Handeln kann auch in der Politik hilfreich sein!“

Endspurt 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Weihnachten steht vor der Türe und das Jahr neigt sich dem Ende zu. In manchen Amtsstuben herrscht ähnlich wie kurz vor den Sommerferien rege Betriebsamkeit. Schnell noch diesen oder jenen Vorgang abschließen oder auf den Weg bringen. Auch wenn in wenigen Tagen alles einfach weiter geht. Neue Vorgänge, Strafverfahren, Unfälle, Ordnungswidrigkeiten, neue polizeiliche Aufträge.

Und es ist fast wie in allen Jahren, kurz vor „Torschluss“ erinnern wir an die eine oder andere Frist. Fristen, die nicht für jeden wichtig und interessant sind, aber für manche/n eben doch.

Überdies enthält der Polizeikurier zahlreiche Informationen rund um die DPoIG, die Polizei und den öffentlichen Dienst.

Aus DPoIG-ID wird Polizeikurier

In den vergangenen Jahrzehnten diente das sogenannte DPoIG-ID (Informationsdienst der DPoIG Baden-Württemberg) als wöchentliche oder monatliche Info-Schrift. Eingeführt hatte dieses DPoIG-ID der damalige Landesvorsitzende Dieter Berberich, ursprünglich gedacht als schnelle Information der Mandatsträger, später auch für die Mitglieder. Berberich war es auch, der den „Polizeikurier“ einführte. Dabei erschien der Polizeikurier primär in den Zeiten vor den Personalratswahlen. Zukünftig werden wir die positiven Eigenschaften und die Ziele beider Publikationen im Polizeikurier verbinden und als Info-Schrift veröffentlichen.



Ralf Kusterer
Landesvorsitzender DPoIG



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB



Fristen wahren!!

Für Beamte und Versorgungsempfänger des Landes ist im Jahr 2020 kein Antrag erforderlich.

Für Beamte und Versorgungsempfänger der Kommunen liegen uns aktuell keine Informationen vor.

Nachdem aber alle Gesetze und Verordnungen des Landes auch für die Beamten und Versorgungsempfänger gelten, kann davon ausgegangen werden, dass diese ebenfalls im Falle einer Gesetzesänderung davon erfasst werden.



Oliver Auras
Stellv. Landesvorsitzender

BVerfG: Amtsangemessene Alimentation I



Wie in der Ausgabe unseres DPoIG ID im Dezember 2018 und 2019 in dieser Sache berichtet, liegen dem Bundesverfassungsgericht zahlreiche Verfahren zu Fragen der sogenannten „amtsangemessenen Alimentation“ vor.

Wir erneuern daher grundsätzlich für all diejenigen, die bisher noch keinen Antrag/Widerspruch eingelegt und die Ausgestaltung ihrer Grundbesoldung noch nicht beanstandet haben, die Empfehlung, mögliche Ansprüche noch im Haushaltsjahr 2020 eigenverantwortlich zu sichern.

Betroffen dürften jetzt insbesondere in diesem Jahr neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen sein, welche von der Thematik deshalb noch nicht gehört haben.

Grundsätzlich betroffen sind Beamte/innen aller Besoldungsgruppen und unabhängig von dem Familienstand und der Kinderzahl. Betroffen sind auch Versorgungsempfänger.

Wie bereits mitgeteilt, ist die jüngere höchstrichterliche Rechtsprechung zur Reichweite der Alimentationsverpflichtungen im Einzelnen auf Versorgungs-

empfängernicht ausdrücklich bezogen. Weiter ist zu beachten, dass das Recht der Beamtenversorgung nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem weiteren und anderen verfassungsrechtlichen Maßstäben unterliegt. Da sich jedoch die Versorgung in Form von Ruhegehältern oder Hinterbliebenenversorgungen bei den Berechnungsgrundlagen nach Maßgabe der zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen, wäre eine etwaige Verfassungswidrigkeit der Besoldung auch für Empfänger von Versorgungsbezügen bedeutsam.

Aktuell:

Das Finanzministerium hat mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, sofern der Gesetzgeber für das Jahr 2020 eine Korrektur des Besoldungsanspruchs zur Herstellung der Verfassungsmäßigkeit vornehmen sollte, etwaige Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend geleistet werden.

Für die Jahre vor 2020 kommt eine Korrektur in den Fällen in Betracht, in denen bereits zu einem früheren Zeitpunkt hinsichtlich einer amtsangemessenen Besoldung Widersprüche eingelegt beziehungsweise Anträge gestellt wurden und hierüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist (zum Beispiel, weil sie ruhend gestellt sind).

Zur zeitnahen Geltensmachung eines amtsangemessenen Besoldungsanspruchs ist daher **für das Jahr 2020** die Einlegung von Widersprüchen beziehungsweise die Stellung von Anträgen entbehrlich. Damit soll auch ein Bürokratieaufwand vermieden und für die Bezüge zahlenden Stellen der Verwaltungsaufwand verringert werden.



Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung des Landes

Achtung: Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr Kindern sollten – sofern noch nicht geschehen – trotzdem den Widerspruch für den Familienzuschlag (Artikel amtsangemessene Alimentation II) einlegen.



Fristen wahren!!

„Wir wiederholen für all diejenigen Betroffenen, die bisher noch keinen Antrag/Widerspruch eingelegt haben, die Empfehlung, mögliche Ansprüche noch im Haushaltsjahr 2020, d.h. bis zum **31.12.2020** eigenverantwortlich zu sichern.“

Beamtenfamilien mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern sollten ihre Ansprüche für 2020 geltend machen und Widerspruch gegen die (gekürzte) Höhe des Familienzuschlags einlegen.



Weitere Informationen sind bei der DPolG Landesgeschäftsstelle erhältlich:

Musterantrag dbb Alimentation drei und mehr Kinder, Stand 2020

BVerfG: Amtsangemessene Alimentation II

Wie in den Ausgaben unseres Newsletters DPolG ID, Dezember 2018 und 2019, berichtet, liegen dem Bundesverfassungsgericht zahlreiche Verfahren zu Fragen der amtsangemessenen Alimentation vor. Darunter sind Verfahren betreffend die Ausgestaltung der Grundbesoldung (siehe dazu vorheriger Artikel), aber auch Verfahren, welche die Höhe des Familienzuschlags für Beamte mit drei und mehr Kindern betreffen.



Daniel Hoffmann
Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand

mit einem einmaligen Widerspruch auch für die nachfolgenden Haushaltsjahre gewahrt werden.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist daher im Bereich der Landesverwaltung ein erneuter Antrag/ Widerspruch für die Folgejahre nicht erforderlich.

Betroffen sind auch Versorgungsempfänger:

Sofern diese Familienzuschläge für dritte und weitere Kinder erhalten sollten, wird auch ihnen empfohlen, den Antrag/Widerspruch des dbb entsprechend gegen die für das dritte und gegebenenfalls weitere Kinder gewährte Versorgung einzulegen und eine amtsangemessene Versorgung für diese Kinder entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts zu beantragen.

Diese Ansprüche müssen haushaltsnah geltend gemacht werden, sodass dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag im laufenden Haushaltsjahr zumindest teilweise (z.B. ein Monat) berücksichtigungsfähig sein müssen.

Der dbb hat einen Musterwiderspruch zur Verfügung gestellt, welcher bei der Landesgeschäftsstelle angefordert werden kann (info@dpolg-bw.de).

Ist ein nochmaliger Widerspruch erforderlich, falls bereits in den Vorjahren ein Antrag gestellt bzw. Widersprüche eingelegt wurden?

Zu dieser Frage hat das Finanzministerium bereits 2018 mitgeteilt, dass nach der dortigen Auffassung die Rechte

„Betroffen dürften hier insbesondere neu eingestellte Kolleginnen und Kollegen oder Eltern eines in 2020 geborenen dritten Kindes sein.“

Dieses Verfahren betrifft (nur) Beamtinnen und Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern!



Widersprüche zum Jahresende

Innerhalb der Besoldung und Versorgung gilt ein wesentlicher Grundsatz:

// Forderungen müssen innerhalb eines Haushaltsjahres geltend gemacht werden! //



Daniel Jungwirth
Stellv. Landesvorsitzender

Wer ist betroffen?

Davon betroffen können alle Beamtinnen und Beamten sein.

Weitere Informationen sind bei der DPolGLandesgeschäftsstelle erhältlich:

#Musterschreiben des BBW für Widerspruch gegen Verschlechterungen Haushaltbegleitgesetz, Stand 2020

BVerfG: Einschnitte in Beihilfe und „VL“



Unklar ist, ob und welche Auswirkungen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.10.2018 (2 BvL 2/17) auf mögliche beamtenbezogene

Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 hat.

In einem Bereich konnten wir dazu bereits einen Erfolg mitteilen - die Absenkung der Einkommengrenze für berücksichtigungsfähige Ehegatten in der Beihilfe. Der Gesetzgeber hat rückwirkend zum 1.1.2013 die Grenze wieder auf 18.000 Euro erhöht. Hier sind auch keine Widersprüche mehr erforderlich.

Aber nicht alle Verschlechterungen konnten rückgängig gemacht werden.

Da nicht auszuschließen ist, dass die o.g. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch Auswirkungen auf weitere beamtenbezogene Verschlechterungen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 haben könnte, hat uns der BBW Beamtenbund Tarifunion vorsorglich auch in diesem Jahr darauf hingewiesen, dass mögliche Ansprüche - sofern noch nicht geschehen - bis zum **31.12.2020** geltend zu machen wären.

Davon betroffen sind Beamtinnen und Beamte, die ab dem 1.01.2013 eingestellt wurden.

Darum geht's:

- Erhöhung der Kostendämpfungspauschale Betroffen sind fast alle Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfänger/innen, ausgenommen, insbesondere A6 und A7, C1, C2, C3, C4.
- Begrenzung der Beihilfefähigkeit von zahntechnischen Leistungen auf 70 % sowie
- Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst.

Ein Musterschreiben für einen Widerspruch kann von unseren Mitgliedern bei der Landesgeschäftsstelle angefordert werden: info@dpolg-bw.de

Bei der Aufzählung der vorgenommenen Sparmaßnahmen im Musterschreiben können die Maßnahmen, bei denen persönlich keine Betroffenheit vorliegt, herausgestrichen werden.

Soweit Unsicherheit über die Betroffenheit besteht, wird empfohlen, die entsprechenden Punkte im Musterschreiben zu belassen. Zusätzlich könnte vorsorglich gegen die jeweiligen Maßnahmen betreffende Einzelbescheide Widerspruch eingelegt werden.



Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung des Landes



Sitzungen im Personalrat

Zeit und Ort von Personalratssitzungen bestimmt der Vorsitzende. Er bestimmt auch die Tagesordnung, die nur einstimmig erweitert werden kann.

Viele Personalratsgremien vereinbaren einen Sitzungskalender. Das schafft Planungssicherheit für die Dienststelle und für die Personalratsmitglieder.

Konstituierende Sitzungen des Personalrats

Es gibt nur eine Sitzung des Personalrats, die zeitlich vorgeschrieben ist. Das ist die sogenannte konstituierende Sitzung.

Hierzu lädt der Wahlvorstand ein und führt solange die Sitzung, bis ein Wahlleiter aus dem Gremium bestimmt wurde.

Dieser Wahlleiter führt dann durch die Sitzung deren einzige Aufgabe es ist, die Konstituierung des Personalrats vorzunehmen.

Bei den Wahlen werden gewählt.

- Ein Sprecher der Arbeitnehmer
- Ein Sprecher der Beamten
- Einer von beiden wird dann in der Regel zum Vorsitzenden gewählt.
- Der andere wird automatisch zum Stellvertreter, es sein denn, er verzichtet darauf.
- Beim Verzicht wird aus dem gesamten Gremium ein Stellvertreter gewählt
- Man kann 2 PR-Mitglieder zusätzlich in den Vorstand zuwählen.
- Dabei muss man den Wahlvorschlag mit den zweithöchsten Stimmen berücksichtigen.

KUSTERER und TECQUERT führen weiterhin den Hauptpersonalrat

Seit 2014 ist der DPolG-Landesvorsitzende Ralf Kusterer Vorsitzender des Hauptpersonalrats der Polizei beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration. Und genau so lange ist Ingo Tecquert dessen Stellvertreter. Beide waren schon vor der Polizeistrukturreform ein gutes Team, damals beim Bereitschaftspolizeipräsidium, dessen Bezirkspersonalrat sie in gleicher souveräner Art führten und sich hohes Ansehen bei den Beschäftigten erworben hatten.

Am Freitag den 11. Dezember 2020 fand im Innenministerium in Stuttgart die konstituierende Sitzung des neu- bzw. teilweise wiedergewählten Hauptpersonalrats der Polizei statt. Dabei wählten die HPR-Mitglieder Kollege Ralf Kusterer einstimmig wieder zu ihrem Vorsitzenden. Ebenso wählten Sie Ingo Tecquert zu dessen Stellvertreter.

Erste Gratulanten waren der Vize-Landespolizeipräsident Herr Moser von Filseck und der Inspekteur der Polizei, Andreas Renner.

Herzlichen Glückwunsch

Die Polizeikurier-Redaktion wünscht Ralf Kusterer und Ingo Tecquert alles Gute zur Wahl und wünscht weiterhin „glückliche Hände“ beim Einsatz für die Beschäftigten der Polizei.



Ralf Kusterer
Landesvorsitzender

Ingo Tecquert
Bezirksvorsitzender PP Einsatz



Das Schild ist frei - DPoIG setzt Aktion fort!

Immer wieder bemängelt die DPoIG unhaltbare Zustände in den Polizei-Liegenschaften. Die Auszeichnung als „Marodestes Dienstgebäude“ soll helfen, Druck auf alle Akteure auszuüben um schnell die Mißstände abzubauen.

Vorschläge können gerne schon jetzt an die DPoIG Landesgeschäftsstelle gerichtet werden: info@dpolg-bw.de

Marodestes Dienstgebäude

Ravensburger Revier saniert



Joachim Lautensack
September 2010

„Marodestes Dienstgebäude“: Diesen Ruf ist das Ravensburger Polizeirevier los: Weil das Dienstgebäude schmutzdelig und undicht war, galt es als das Marodeste im ganzen Bundesland. Und nicht nur der schlechte Ruf ist nun weg.

Das Revier wurde für zwei Millionen Euro saniert. Schimmel, bröckelnder Putz und Ungezieferbefall gehören nach zweijähriger Renovierungszeit der Vergangenheit an. „Das war unwürdig für ein Polizeigebäude“, sagt Polizeipräsident Uwe Stürmer.

Mit der Übergabe der neuen Räume verschwand am Mittwoch auch die unrühmliche Auszeichnung, die im September 2010 von der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG) verliehen wurde.

Damals hatte der amtierende Landesvorsitzende Joachim Lautensack, zusammen mit seinem Stellverteter, Axel Klaffke, der selbst in Ravensburg seinen Dienst verrichtete, das Schild aufgehängt.

Mit Zustimmung durch die Beschäftigten im Polizeirevier, die bereits seit Jahren die Zustände bemängelten und das Polizeirevier an der Seestraße in Ravensburg für diese Verleihung vorgeschlagen hatten.

Die DPoIG hatte damals die desolaten Verhältnisse in dem oberschwäbischen Polizeirevier angeprangert und damit für dringende Nachbesserung geworben. Beanstandet wurden etwa der schmutzdelige Eingangsbereich, ein undichtes Dach sowie die Sanitäreinrichtungen.

Für alle Beschäftigten stünden genau zwei Duschen, eine für Frauen, eine für Männer, zur Verfügung, hatte die DPoIG beklagt: „Neben dem Duschgel steht der Schimmelentferner.“ Man sei froh, dass diese Zustände nun der Vergangenheit angehörten, sagte DPoIG-Bezirkschef Siegfried Traub, der das Schild abmontierte.

Der Eingangsbereich der Polizeiwaache wurde vergrößert, die drei Zellen erneuert und mit Videoüberwachung ausgestattet. Die rund 150 Polizistinnen und Polizisten haben eine Teeküche und neue Duschen bekommen. Dies sei kein verfrühtes, sondern ein längst überfälliges Weihnachtsgeschenk, sagte Hermann Zettler, der als Leiter des Amtes für Vermögen und Bau Baden-Württemberg als Bauherr fungierte.



Siegfried Traub
DPoIG Bezirksvorsitzender Ravensburg

So lange hat es noch nie gedauert!

Nach einem Jahrzehnt ist das Ravensburger Polizeirevier den Titel des „marodesten Dienstgebäudes“ in Baden-Württemberg los.





Edmund Schuler, Landestarif- beauftragter der DPolG:

„Ich war selbst bei den Verhandlungen in Potsdam dabei, die sich über mehrere Tage und mehrere Verhandlungsrunden erstreckten. Ohne Unterstützung durch Streikaktionen geht gar nichts!“

Mehr Geld für Tarifbeschäftigte



Edmund Schuler

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 2. März 2019 in den Verhandlungen über die Neuregelung der Entgelte für die Tarifbeschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten geeinigt und wie so oft eine stufenweise Erhöhung vereinbart.

Die Tabellenentgelte erhöhten sich wie folgt:

zum 1. Januar 2019 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent. Darin enthalten war:

- die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent und
- für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von 3,01 Prozent, mindestens jedoch eine Erhöhung um 100 Euro (bezogen auf eine Vollbeschäftigung),

zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 Prozent. Das Gesamtvolumen beinhaltet:

- die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent und
- für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von 3,12 Prozent, mindestens jedoch eine Erhöhung um 90 Euro (bezogen auf eine Vollbeschäftigung),
- die Entgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG, TVA-L Pflege und der Praktikanten nach dem TV Prakt-L erhöhen sich ab 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 um jeweils 50 € (bezogen auf eine Vollbeschäftigung).

JETZT folgt die nächste (letzte) Erhöhung in diesem Gesamtpaket:

zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 Prozent.

Das Gesamtvolumen beinhaltet

- die Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 1,8 Prozent und
- für die übrigen Stufen in allen Entgeltgruppen eine lineare Erhöhung von 1,29 Prozent, mindestens jedoch eine Erhöhung um 50 Euro.

Auch Beamte erhalten mehr Geld

Die Ergebnisse für die Tarifbeschäftigten vom März 2019 werden wirkungsgleich und in vollem Umfang auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg übernommen!

Jürgen Engel
Stellv.

Landesvorsitzender

Die Besoldung und
Versorgung erhöht
sich zum 1.1.2021 um
1,4%

Hier findet man die Besoldungstabellen

https://lbv.landbw.de/documents/20181/42056/3_Besoldungstabelle+01.01.2021.pdf/0480e9eb-3603-4734-97a4-36733cf022a0

Für Tarifbeschäftigte

Monatsentgelte (in Euro)						
(gültig ab 1. Januar 2021)						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31	
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13 Ü		4.385,28	4.619,20		6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2 Ü	2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1		2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

13 U Stufe 4 a 5.026,88 13 U Stufe 4 b 5.441,24



Die DPoIG BW muss auch im Bund eine wichtige Rolle spielen

Die Geschichte der DPoIG Bundesorganisation ist untrennbar mit der Geschichte der DPoIG Baden-Württemberg verbunden. In den vergangenen 5 Jahrzehnten war ein Baden-Württemberger Mitglied der Bundesleitung. Meist waren es gleich mehrere Mandatsträger aus dem Ländle, die sich auf der Bundesebenen einbrachten. Das soll auch in Zukunft so bleiben.



Dirk Preis

Mitglied im Geschäftsführenden Landesvorstand

Die DPoIG BW
ist eine starke Kraft
innerhalb der
Bundesorganisation

25. Bundeskongress der DPoIG tagt digital

Die andauernde Pandemielage (Covid-19 - „Corona-Virus“) beschäftigt uns alle und Kongressveranstalter ganz besonders. Wir hoffen alle, dass die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie bald Erfolge zeigen.

Die Rechtslage infolge der Pandemie ließ die Durchführung des für Mitte Mai 2020 geplanten Bundeskongresses aus Gründen des Gesundheitsschutzes leider nicht zu. Der Bundeskongress wurde daher auf den 19. Januar 2021 verschoben und wird in digitaler Form durchgeführt.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) ist weiter auf Erfolgskurs. Mehr als 300 Delegierte aus ganz Deutschland wählen auf dem Bundeskongress eine neue Bundesleitung und weitere Kolleginnen und Kollegen in Führungspositionen der Gewerkschaft. Sie ziehen Bilanz der vergangenen fünf Jahre, debattieren über Anträge zur Inneren Sicherheit, zur Beschäftigungssituation der Polizei in Bund und Ländern sowie zum Programm der DPoIG für die kommende Wahlperiode.

In den vergangenen Wochen haben die Delegierten über Anträge zur Satzungsänderung in einem schriftlichen Umlaufverfahren abgestimmt.

Seit dem 11. Dezember 2020 steht fest, welche Satzungsänderungen angenommen wurden. Aktuell laufen in einem notariell durchgeführten Verfahren die Wahlen für die Bundesleitung, Kassenprüfer und weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes. Nach einer Satzungsänderung, die von Ralf Kusterer, der auf Bundesebene Stellv. Bundesvorsitzender ist, initiiert wurde, werden zukünftig keine Beisitzer mehr in den Bundesvorstand gewählt, sondern jeder Landesverband und die Bundespolizeigewerkschaft erhalten einen Sitz und Stimmrecht.

Kandidaturen aus Baden-Württemberg:

Ralf Kusterer
Stellv. Bundesvorsitzender

Edmund Schuler
Bundestarifbeauftragter

Daniel Jungwirth
Mitglied im Bundesvorstand

Kassenprüfer
Bernd Menzel

Die Ergebnisse zur Wahl werden mit Abschluss der Frist am 12. Januar 2021 vom Notar festgestellt und am 19. Januar 2021 bekannt gegeben





Sarah Leinert
Geschäftsführerin und Justitiarin



Jörg Timmann
Geschäftsführer Organisation



Daniel Hoffmann
Finanzen Vorstand



Tatiana Trube
Finanzen



Pia Rauch
Mitgliederverwaltung/Sekretariat

Erreichbarkeit über die Feiertage/Jahreswechsel

Bereits seit einiger Zeit haben wir uns auf die besondere Situation der Pandemie eingestellt. Alle notwendigen Büroabläufe wurden so gestaltet, dass diese aus dem Home-Office erledigt werden können - außer der Post, die zur Landesgeschäftsstelle angeliefert wird.

Seit einiger Zeit schon ist ein persönlicher Besuch der Landesgeschäftsstelle nicht möglich, bzw. nur nach Anmeldung. Damit schützen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sorgen aber dafür, dass unsere Mitglieder ohne Einschränkungen alle Leistungen in Anspruch nehmen können.

Bei einem Anruf weist der Anrufbeantworter darauf hin, ein Mail an uns zu senden und wir rufen zurrück. Daran ändert sich auch an den Feiertagen und zum Jahreswechsel nichts. Wer dringende Hilfe und Unterstützung benötigt, bekommt diese auch in solchen Zeiten!

info@dpolg-bw.de

Dies Mail-Adresse wird auch während dieser Zeit ständig abgerufen und dringende Angelegenheiten werden sofort erledigt.



*Die Landesgeschäftsstelle
der Deutschen Polizeigewerkschaft und
der Geschäftsführende Landesvorstand
wünschen Ihnen ein frohes
und besinnliches Weihnachtsfest,
einen guten Rutsch ins neue Jahr
und ein gesundes Jahr 2021*

IMPRESSUM

Redaktion

Ralf Kusterer (V.i.S.d.P.)

E-Mail: ralf.kusterer@dpolg-bw.de

c/o

Deutsche Polizeigewerkschaft

Baden-Württemberg

- Landesgeschäftsstelle -

Kernerstraße 5, 70182 Stuttgart

Tel.: +49 711/ 97 947 4-0

Fax.: +49 711/ 97 947 4-20

E-Mail: info@dpolg-bw.de

www.dpolg-bw.de

